

Die Stadt hat die Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunftskosten nach dem SGB II und XII zum 1.8.2013 neu festgesetzt. Gegenüber den Werten für die Kaltmiete insgesamt, die seit 2005 gültig waren, ergeben sich daraus nur sehr geringe Änderungen: für den Ein-Personen-Haushalt eine Erhöhung von 8,50 €, für den Zwei-Personenhaushalt eine Absenkung von 3,00 €, für den Drei-Personen-Haushalt eine Erhöhung von 7,00 €, für den Vier- und Fünf-Personen-Haushalt Erhöhungen von 2,40 € und 0,90 € (jeweils für die Wohnung der ganzen Familie).

1. Wie erklärt es sich, dass die Wohnkosten in der Stadt seit Jahren steigen (u.a. www.wohnungsboerse.net/mietspiegel-Halle-Saale/7771) - die Wohnungen von Hilfebedürftigen nach dem SGB II und XII davon aber im Zeitraum 2005 bis 2013 gar nicht bzw. nur geringfügig betroffen sein sollen?
2. Die Fa. Analyse und Konzepte – Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, deren Gutachten der Festsetzung zugrunde liegt, geht bei Ermittlung der für Hilfebedürftige zumutbaren Wohnungen von den 40 % preisgünstigsten Wohnungen aus. In welchem Umfang werden damit Wohnungen in sozialen Brennpunkten erfasst?
3. Wie kann sichergestellt sein, dass die Angemessenheitsgrenzen alle in Betracht kommenden Wohnungen im ganzen Stadtgebiet erfassen?

gez. Johannes Krause
Fraktionsvorsitzender